Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7700**

18. Wahlperiode 25.02.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 24. Februar 2016 gemäß § 12 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

1. Einführung

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag nach § 12 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vorzulegen, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 6 Absatz 6 UVG hat und ob eine Weiterentwicklung der Vorschrift erforderlich ist (§ 12 UVG).

§ 6 Absatz 6 UVG regelt das so genannte Kontenabrufverfahren und wurde durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1108) in das UVG eingefügt. Er ermächtigt die für den Unterhaltsvorschuss zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen), das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen. Die Unterhaltsvorschussstellen dürfen das Kontenabrufverfahren nur einleiten, soweit die Durchführung des § 7 UVG (Rückgriff auf den von der Familie getrennt lebenden, barunterhaltspflichtigen Elternteil) dies erfordert und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den betroffenen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens des Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes wurde die Einführung des Kontenabrufverfahrens unter Abwägung aller datenschutzrechtlich relevanten Interessen geprüft und als angemessen befunden. Die ergänzenden, zum damaligen Zeitpunkt naturgemäß nicht vorliegenden Informationen zu den Auswirkungen in der Praxis werden im vorliegenden Bericht dargestellt. Dies gilt namentlich für die Erfolge, die ohne das Kontenabrufverfahren nicht realisierbar gewesen wären.

Für den vorliegenden Bericht wurden in den Unterhaltsvorschussstellen anonymisierte Daten hinsichtlich des Kontenabrufverfahrens für drei Berichtszeiträume (1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013, 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 und 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015) erhoben und ausgewertet.

2. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG stellt eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile dar, die unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gezahlt wird:

Die Leistung soll Alleinerziehenden und ihren Kindern in Situationen helfen, in denen die Alleinerziehenden den Alltag, die Betreuung und die Erziehung allein bewältigen und sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern müssen. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG bezweckt, einen (teilweisen) Ausgleich für die Mehrfachbelastung des betreuenden Elternteils zu gewähren, der neben seiner eigenen Unterhaltsverpflichtung den ausbleibenden Barunterhalt des anderen Elternteils abzudecken hat, zumal die Betroffenen in aller Regel auch für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen.

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG wird im allgemeinen Sprachgebrauch in der Regel verkürzt als Unterhaltsvorschuss bezeichnet. Tatsächlich umfasst die Unterhaltsleistung nach dem UVG einerseits den Unterhaltsvorschuss, der vor Erfüllen der Unterhaltspflicht des familienfernen Elternteils gezahlt wird, und andererseits die Unterhaltsausfallleistung, die gezahlt wird, obwohl kein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht (vgl. § 1 UVG). Im Folgenden wird der Begriff „Unterhaltsvorschuss" dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend auch für die Ausfallleistung verwendet.

a) Anspruchsberechtigte Kinder

Der Unterhaltsvorschuss wird für Kinder unter 12 Jahren gezahlt, die mit ihrem alleinerziehenden Elternteil zusammen leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate (sechs Jahre) gezahlt. Für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist es nicht erforderlich, dass das Kind tatsächlich einen Unterhaltsanspruch hat.

Im Jahr 2014 haben 454.757 Kinder Unterhaltsvorschuss bezogen (236.003 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren und 218.754 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren).

b) Leistungshöhe

Der monatliche Unterhaltsvorschusssatz betrug vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2015 für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren bis zu 133 Euro und für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren bis zu 180 Euro. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2015 betrug der monatliche Unterhaltsvorschusssatz für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren bis zu 144 Euro und für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren bis zu 192 Euro. Seit dem 1. Januar 2016 beträgt der monatliche Unterhaltsvorschusssatz für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren bis zu 145 Euro und für Kinder im

Alter von 6 bis 11 Jahren bis zu 194 Euro. Dies entspricht dem Mindestunterhalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die jeweilige Altersgruppe abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind.

c) Ausgabenverantwortung

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 UVG). Im Jahr 2014 betrugen die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss insgesamt rund 849 Mio. Euro (Anteil des Bundes: rund 283 Mio. Euro). Im Jahr 2015 betrugen die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss insgesamt rund 843 Mio. Euro (Anteil des Bundes: rund 281 Mio. Euro). Die Länder beteiligen auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 Satz 2 UVG weitgehend die Kommunen an den Ausgaben.

3. Der so genannte Rückgriff auf die Unterhalt schuldende Person

Wenn und insoweit das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt, hat, geht dieser Unterhaltsanspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG auf das Land in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses über (gesetzlicher Forderungsübergang). Das Land, vertreten durch die Unterhaltsvorschussstelle, nimmt dann gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Rückgriff, greift also auf die übergegangene Unterhaltsforderung zurück, und holt sich so von diesem Elternteil den an das Kind gezahlten Unterhaltsvorschuss wieder. Denn es ist nicht das Ziel des UVG, den Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht zu entlasten.

Die Geltendmachung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs im Wege des Rückgriffs richtet sich im Wesentlichen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Zivilprozessordnung (ZPO), aber auch nach der Insolvenzordnung (InsO) und dem internationalen Unterhaltsrecht. Liegt nach diesen Regelungen kein Unterhaltsanspruch vor oder ist dieser nicht durchsetzbar, so ist ein Rückgriff nicht möglich (Ausfallleistung).

Die Einnahmen aus dem Rückgriff werden entsprechend der Ausgabenverantwortung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt: Der Bund erhält ein Drittel der Einnahmen; die restlichen Einnahmen verbleiben bei den Ländern (§ 8 Absatz 2 UVG). Diese beteiligen teilweise auch die Kommunen an den Einnahmen.

Die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ermittelte so genannte Rückgriffsquote stellt das Verhältnis der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UVG zu den Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UVG im jeweiligen Kalenderjahr dar. Die Rückgriffsquote wurde in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert:

Kalenderjahr	Rückgriffsquote	Einnahmen insgesamt in Mio. Euro
2010	18 %	165
2011	20 %	181
2012	21 %	182
2013	21 %	177
2014	23 %	199
2015	23 %	192

Quelle: Statistik des BMFSFJ

4. Das Kontenabrufverfahren nach § 6 Absatz 6 UVG

Die kontinuierliche und langfristige Verbesserung des Rückgriffs nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Denn der Rückgriff erfolgt aus erheblichen haushälterischen Gründen. Er dient aber auch der Unterstützung der alleinerziehenden Elternteile und ihrer Kinder. Diese werden unterstützt, indem die Unterhaltsvorschussstellen Unterhaltstitel schaffen, aufgrund derer barunterhaltspflichtige Elternteile zukünftig entweder Unterhalt zahlen müssen oder die zumindest die weitere oder spätere Geltendmachung von Unterhalt erleichtern.

Die Unterhaltsvorschussstellen hatten schon vor der Einführung des Kontenabrufverfahrens die in § 6 UVG geregelten Auskunftsmöglichkeiten über den potentiell barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (etwa beim Arbeitgeber, bei Versicherungsunternehmen, bei anderen Sozialleistungsträgern und bei Finanzämtern). Denn wenn ein alleinerziehender Elternteil für sein Kind einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellt – teilweise auch erst Jahre nach der Trennung –, kann er oder sie häufig keine umfassenden Angaben zum Wohnort, zu Art und Umfang der Erwerbstätigkeit und zu den exakten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des anderen Elternteils machen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eltern nie oder nur kurz als Paar zusammen waren.

Zur weiteren Verbesserung des Rückgriffs wurde zum 1. Juli 2013 den Unterhaltsvorschussstellen die Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens nach § 6 Absatz 6 UVG (i. V. m. § 93 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 und 10 sowie § 93b AO) eröffnet, wie sie in ähnlicher Weise bereits für die Verwaltung der Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Sozialgesetzbuch, der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz nach § 93 Absatz 8 AO bestanden hat. Allerdings ist das Kontenabrufverfahren in diesen Gesetzen auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen beschränkt.

Vor der Einführung des Kontenabrufverfahrens für die Unterhaltsvorschussstellen betreffend den potentiell barunterhaltspflichtigen Elternteil hat die Bundesregierung geprüft, ob die Regelung des Kontenabrufverfahrens die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass es im Hinblick auf die möglichen Erfolgsaussichten verhältnismäßig ist. Hierfür muss das Kontenabrufverfahren zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein; es dürfen keine, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung weniger beeinträchtigenden Maßnahmen möglich sein. Außerdem muss das Kontenabrufverfahren nach einer Interessenabwägung zwischen einerseits den staatlichen Interessen und den Interessen der Kinder und ihrer alleinerziehenden Elternteile und andererseits den Interessen der anderen Elternteile, die potentiell Barunterhalt schulden und diesen nicht zahlen, angemessen sein.

a) Durchführung des Kontenabrufverfahrens

§ 6 Absatz 6 UVG ermächtigt die Unterhaltsvorschussstellen zum Abruf von Kontenstammdaten betreffend den Elternteil, bei dem das berechtigte Kind nicht lebt, bzw. betreffend den mutmaßlichen Unterhaltsschuldner oder die mutmaßliche Unterhaltsschuldnerin. Die Ermächtigung zum Kontenabrufverfahren greift, soweit die Durchführung des Rückgriffs dies erfordert und ein vorheriges Auskunftsersuchen an diesen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Ein Kontenabrufverfahren ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt (Subsidiarität des Kontenabrufverfahrens). Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig.

Die Unterhaltsvorschussstellen dürfen gemäß § 93b Absatz 1 AO i. V. m. § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) demnach das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

- die Nummer eines Kontos oder eines Depots sowie den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung,
- den Namen sowie bei natürlichen Personen, den Tag der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontostände und Umsätze werden nicht mitgeteilt.

Für die Teilnahme am Kontenabrufverfahren ist die ordnungsgemäße Erfassung der Unterhaltsvorschussstellen beim BZSt zwingend erforderlich.

Das BMFSFJ hat die Unterhaltsvorschussstellen mit Schreiben vom 19. Juni 2013 über die für den Unterhaltsvorschuss zuständigen Landesministerien über die Durchführung von Kontenabrufverfahren informiert.

b) Kosten und Aufwand

Nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes tragen die Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben. Die Verteilung der Kostenverantwortung zwischen Land und Kommunen regelt jedes Land selbst.

Das BMFSFJ hat die Länder um Stellungnahme zu den durch das Kontenabrufverfahren entstehenden Verwaltungskosten gebeten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass in der Regel bei den Ländern selbst keine Verwaltungskosten für die Durchführung des Kontenabrufverfahrens entstehen. Die Verwaltungskosten werden von den Kommunen getragen. Dabei handele es sich nach Aussage der Länder im Wesentlichen um Personalkosten. Diese würden für das Kontenabrufverfahren nicht gesondert erfasst, sondern seien in den Verwaltungskosten für den Unterhaltsvorschuss enthalten, da sie im Vergleich zu den Gesamtverwaltungskosten als sehr gering eingeschätzt werden. Durch die standardisierten Abläufe nehme die Durchführung des Kontenabrufverfahrens ca. 10 bis 15 Minuten in den Unterhaltsvorschussstellen in Anspruch. Wird ein nicht bekanntes Konto gefunden, sei für die weitere Bearbeitung des Falles etwa eine Stunde anzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass Kontenabrufverfahren, die zur Auffindung verschwiegener Konten führen, den Rückgriff erheblich erleichtern und dadurch Verwaltungsaufwand hinsichtlich anderer Rückgriffsmaßnahmen und der Überwachung von Veränderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen verringert werden. Außerdem wird weiterer Verwaltungsaufwand gespart, da durch die Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens die Kooperationsbereitschaft der Barunterhalt schuldenden Elternteile gefördert wird.

5. Auswirkungen des Kontenabrufverfahrens

Die Auswirkungen des Kontenabrufverfahrens in der Unterhaltsvorschusspraxis sind einerseits anhand von statistischen Daten, die in den Unterhaltsvorschussstellen erfasst wurden, und andererseits durch Stellungnahmen der Länder und der Unterhaltsvorschussstellen ermittelt worden.

a) Statistische Erhebungen in den Unterhaltsvorschussstellen

Zur Evaluation des Kontenabrufverfahrens wurden in den Unterhaltsvorschussstellen Daten hinsichtlich des Kontenabrufs erhoben. Diese wurden in drei Zeiträume unterteilt:

- 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 (ab der Einführung des Kontenabrufverfahrens zum 1. Juli 2013 bis zum Jahresende 2013),
- 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 (vollständiges Kalenderjahr) und
- 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 (halbes Kalenderjahr wegen der Berichtsfrist zum 31. Dezember 2015).

Erfasst wurden folgende Daten je Bundesland:

- Zahlfälle: Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde (Stichtag: letzter Tag des Berichtszeitraums),
- Abrufe insgesamt: die absolute Zahl der insgesamt durchgeführten Kontenabrufverfahren des Landes durch Unterhaltsvorschussstellen,
- gemeldete Konten: die Zahl der Fälle, in denen Daten nach § 24c Absatz 1 KWG gemeldet wurden (die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Absatz 2 Satz 1 AO unterliegt, also kundenbezogene Bankkonten, oder die Nummer eines entsprechenden Depots sowie der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung, der Name des Inhabers und ggf. eines (anderen) Verfügungsberechtigten sowie in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes der Name und, soweit erhoben, die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes; bei natürlichen Personen zudem der Tag der Geburt),
- gefundene Konten: die Zahl der Fälle, in denen eine Kontonummer gefunden wurde, die vorher nicht bekannt war, und
- gefundene Konten mit anschließendem Rückgriffserfolg: die Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Berichtszeitraum ein Konto gefunden wurde, wodurch ein Rückgriffserfolg erzielt werden konnte (im Ergebnis des Kontenabrufverfahrens Rückgriffseinnahmen).

  Fälle, in denen sich der Rückgriffserfolg erst nach allen drei Berichtszeiträumen einstellt, können in dieser Erhebung nicht abgebildet werden.

b) Auswertung der statistischen Erhebungen in den Unterhaltsvorschussstellen

Da für den vorliegenden Bericht für das Jahr 2015 lediglich Daten vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 ausgewertet werden konnten, wird in den folgenden Ausführungen von für das Jahr 2015 hochgerechneten Werten ausgegangen. Diese werden jeweils mit dem Klammerzusatz „Hochrechnung“ kenntlich gemacht. Dieses Verfahren dient insbesondere dazu, eine Vergleichbarkeit mit dem Jahr 2014 herzustellen, für das vollständige Daten für das gesamte Kalenderjahr vorliegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Zahl der durch die Unterhaltsvorschussstellen bundesweit durchgeführten Kontenabrufverfahren seit der Einführung zum 1. Juli 2013 stetig gestiegen ist:

Zeitraum	Zahlfälle	Abrufe insgesamt	Prozentualer Anteil der Abrufe an den Zahlfällen
2013	469.668	2.247	0,5 %
2014	454.757	7.844	1,7 %
2015	441.719 (Hochrechnung)	9.818 (Hochrechnung)	2,2 % (Hochrechnung)

Quelle: Statistiken und Schätzungen des BMFSFJ

Die hohe Steigerung vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 ist darauf zurückzuführen, dass das Kontenabrufverfahren Mitte des Jahres 2013 neu eingeführt wurde. Es liegen somit nur Daten für ein halbes Jahr, und zwar das zweite Halbjahr 2013, vor.

Im Jahr der Einführung war zudem die Einarbeitung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Stellen notwendig. Die konkreten Verwaltungsabläufe mussten erst entwickelt werden.

Vom Jahr 2014 zum Jahr 2015 ist wiederum eine Steigerung der Fallzahlen zu erkennen. Das Kontenabrufverfahren hat sich im Verwaltungsvollzug weiter etabliert und wird von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern mit steigendem Erfolg gut für ihre Arbeit angenommen.

Der prozentuale Anteil der Abrufe im Vergleich zu allen Unterhaltsvorschusszahlfällen zeigt, dass die Unterhaltsvorschussstellen die hohen Anforderungen, die im UVG geregelt sind, berücksichtigen und das Kontenabrufverfahren nur durchführen, sofern es erforderlich ist und ein Auskunftsersuchen bei dem betroffenen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

c) Rückgriffserfolge

Wie oben ausgeführt wurde (siehe Punkt 5 Buchstabe a), wurden in den drei o. g. Beobachtungszeiträumen unter anderem folgende Daten in den Unterhaltsvorschussstellen anonymisiert erfasst:

– die Zahl der gefundenen Konten, die vorher nicht bekannt waren, und

– die Zahl der gefundenen Konten mit anschließendem Rückgriffserfolg.

Mit der steigenden Zahl an Kontenabrufverfahren seit der Einführung zum 1. Juli 2013 (siehe Punkt 5 Buchstabe b) stieg auch die Anzahl der bundesweit gefundenen Daten und die Zahl der Fälle, in denen anschließend ein Rückgriffserfolg erzielt werden konnte:

Zeitraum	Abrufe insgesamt	gefundene Konten	gefundene Konten mit anschließendem Rückgriffserfolg	Erfolgsquote
2013	2.247	1.582	330	14,7 %
2014	7.844	5.448	1.260	16,1 %
2015	9.818 (Hochrechnung)	5.922 (Hochrechnung)	1.632 (Hochrechnung)	16,7 %

Quelle: Statistiken und Schätzungen des BMFSFJ

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Unterhaltsvorschussstellen eine hohe Zahl von Treffern erreicht haben, also oft eine Kontonummer gefunden wurde, die vorher nicht bekannt war.

Besonders beachtenswert ist, dass es darüber hinaus eine beachtliche „Erfolgsquote" gibt, also häufig durch einen Abruf ein Konto gefunden und daran anschließend Rückgriffseinnahmen erzielt wurden, die ohne das Kontenabrufverfahren nicht realisiert worden wären. Die bundesweite Erfolgsquote betrug im Jahr 2014 und im ersten Halbjahr 2015 gut 16 Prozent. Es sind also in 16 Prozent der Fälle, in denen ein Kontenabrufverfahren durchgeführt wurde, Rückgriffseinnahmen realisiert worden, die ohne das Kontenabrufverfahren nicht durchsetzbar gewesen wären.

Die hohe Erfolgsquote ist insbesondere deshalb beachtlich, weil die Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens den potentiellen Unterhaltsschuldnerinnen und -schuldnern angekündigt wird. Potentielle Unterhaltsschuldnerinnen und -schuldner könnten also vorsorglich ihre bisher unbekannten Konten leeren.

d) Weitere Wirkungen des Kontenabrufverfahrens

Nach der Beantragung des Unterhaltsvorschusses durch den alleinerziehenden Elternteil senden die Unterhaltsvorschussstellen ein Schreiben an den anderen, potentiell Barunterhalt schuldenden Elternteil. Mit diesem Schreiben wird der Rückgriff eingeleitet. Das Schreiben enthält Informationen über die Beantragung des Unterhaltsvorschusses und zum Unterhaltsrecht und bittet um Auskünfte hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssituation dieses Elternteils (§ 6 Absatz 1 UVG). Gleichzeitig wird in dem Schreiben auf die Möglichkeit der Unterhaltsvorschussstellen, ein Kontenabrufverfahren durchzuführen, hingewiesen.

Aus den Unterhaltsvorschussstellen wird berichtet, dass bereits dieser Hinweis auf das Kontenabrufverfahren die Kooperation und die Zahlungsbereitschaft der unterhaltspflichtigen Elternteile fördert. Die Unterhaltsvorschussstellen berichten von vermehrten freiwilligen Unterhaltszahlungen. In vielen Fällen gelang es, zudem Stundungsvereinbarungen abzuschließen. Dadurch wird nicht nur der Rückgriff zugunsten des Bundes- und der Länder- bzw. kommunalen Haushalte verbessert. Vielmehr werden auch die Alleinerziehenden und ihre Kinder unterstützt, langfristig Unterhaltszahlungen zu erhalten, indem der barunterhaltspflichtige Elternteil generell in die Pflicht genommen und seine „Zahlungsmoral" letztlich verbessert wird.

Diese Fälle, in denen bereits vor der tatsächlichen Durchführung des Kontenabrufverfahrens Unterhaltszahlungen geleistet werden, werden in den oben aufgeführten Statistiken (Treffer und Erfolgsquoten) nicht erfasst, bilden aber einen zusätzlichen Erfolg ab.

Darüber hinaus spart das Kontenabrufverfahren Verwaltungsaufwand in den Unterhaltsvorschussstellen. In Zweifelsfällen ist es zweckmäßig, ein Kontenabrufverfahren durchzuführen, bevor Vollstreckungsmaßnahmen oder auch gerichtliche Verfahren gegen potentiell Unterhalt schuldende Elternteile eingeleitet werden. So können streitige Verfahren vor den Familiengerichten einschließlich entstehender Kosten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie zusätzlicher Aufwand für die Begleitung der Verfahren durch die Unterhaltsvorschussstellen gespart werden.

Folgendes Beispiel aus der Praxis soll der Darstellung der positiven Auswirkungen der Möglichkeit, ein Kontenabrufverfahren durchzuführen, dienen:

In einem konkreten Fall aus der Praxis bestand ein Unterhaltstitel, der Unterhaltsschuldner entzog sich jedoch durch häufigen Wohnsitzwechsel dem Rückgriff nach § 7 UVG. Der Schuldner wurde schließlich im September 2014 zur Zahlung aufgefordert und es wurde ein Kontenabrufersuchen gestellt. Im Ergebnis lag für den Schuldner ein aktueller Eintrag bei einer Bank vor. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis sollte eine Kontopfändung durchgeführt werden. Aufgrund der bevorstehenden Pfändung hat sich der Schuldner erstmalig seit vielen Jahren direkt mit der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung gesetzt und zügig den noch bestehenden Unterhaltsrückstand beglichen. Damit konnte in dem Fall ein Rückgriffserfolg von 100 Prozent erzielt und ein umfangreicher Rückgriffsvorgang abgeschlossen werden. Ein ähnliches Verhalten konnte auch in anderen Fällen beobachtet werden, z. B. konnten nunmehr Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen werden.

6. Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Kontenabrufverfahrens

Die Einführung des Kontenabrufverfahrens für die Unterhaltsvorschussstellen hat sich nach Ansicht der Bundesregierung unter Abwägung aller Interessen und unter Berücksichtigung der deutlichen Erfolgsquote bewährt. Derzeit ist eine Weiterentwicklung des § 6 Absatz 6 UVG nicht erforderlich.

Bereits in der Startphase haben sich Rückgriffserfolge realisiert.

Auch die Länder bewerten das Verfahren unter Einbeziehung der konkreten Erfahrungen der Unterhaltsvorschussstellen als positiv. Die Landesministerien berichten, dass das Kontenabrufverfahren von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern im Unterhaltsvorschuss in der Regel als Verbesserung für den Rückgriff angesehen wird, was auf die teilweise erstaunlichen Erfolge zurückzuführen ist. Die zuständigen Länderministerien schätzen, dass die Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens zunehmend genutzt wird. Gesetzlicher Änderungsbedarf wird derzeit auch von den Ländern nicht gesehen.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden erfüllt. Das Kontenabrufverfahren ist im Hinblick auf die möglichen Erfolgsaussichten verhältnismäßig. Erstens ist das Kontenabrufverfahren für das Ziel, den Rückgriff zu ermöglichen, geeignet und es sind – nach dem erfolglosen Auskunftsersuchen an den betroffenen Elternteil unter Ankündigung eines Kontenabrufverfahrens – keine weniger beeinträchtigenden Maßnahmen ersichtlich. Zweitens überwiegen die Interessen der alleinerziehenden Elternteile und ihrer betroffenen Kinder, der Verwaltung und der Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen an einem erfolgreichen Rückgriff die Interessen der betroffenen barunterhaltspflichtigen Elternteile. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vorherige Ankündigung gegenüber den betroffenen Personen, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, welches durch die Zahlung des geschuldeten Unterhalts, durch Kooperation oder die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 6 Absatz 1 UVG vermieden werden kann.

7. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die vom BMFSFJ durchgeführte Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland hat gezeigt: Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige Leistung für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Bereits in seiner derzeitigen Ausgestaltung sichert er verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien und trägt zu ihrem Wohlergehen bei.

Der Unterhaltsvorschuss sichert aber nicht nur durch die tatsächliche Zahlung der Leistung einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität, sondern auch dadurch, dass er durch den Rückgriff nach § 7 UVG die Unterhaltsschuldnerinnen und -schuldner möglichst dazu anhält, langfristig Unterhalt für ihre Kinder zu zahlen. Dies hilft den alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern.

Das Kontenabrufverfahren dient der weiteren Verbesserung des Rückgriffs. Die bisher erhobenen Daten zeigen: Die Unterhaltsvorschussstellen haben hohe Trefferzahlen und erreichen deutliche Rückgriffserfolge, die ohne das Kontenabrufverfahren nicht möglich wären. Angekündigte Kontenabrufverfahren fördern die Kooperationsbereitschaft und die „Zahlungsmoral“ der unterhaltspflichtigen Elternteile, so dass das Kontenabrufverfahren im Anschluss teilweise nicht einmal mehr durchgeführt werden muss. Dies kommt aufgrund der Einnahmen nicht nur dem Bundeshaushalt, den Länder- und den kommunalen Haushalten zu Gute. Sondern jede Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zeigt, dass sich unterhaltspflichtige Elternteile nicht ihren Pflichten gegenüber ihren Kindern entziehen dürfen und können. Die Nichtzahlung von Unterhalt gegenüber Kindern ist kein Kavaliersdelikt, sondern kann ggf. sogar nach § 170 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt werden.

Zudem leistet das Kontenabrufverfahren einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

In den Unterhaltsvorschussstellen ist eine große Akzeptanz und sorgfältige Anwendung zu verzeichnen.

Im Ergebnis ist das Kontenabrufverfahren für die Unterhaltsvorschussstellen nach seiner erfolgreichen Einführung ein wichtiger Beitrag dafür, dass die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zusätzliche Rückgriffseinnahmen erzielen, die Unterhaltsvorschussstellen Fälle einfacher und schneller bearbeiten können und Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geholfen wird.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333